Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung"

Art der Verpackung	Koeffizient
In Verpackungen	1,—
Lose in einem Transportmittel	0,95

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

— Moro,
— Ovale Calabrese,
— Belladonna,
— Gruppe der Sanguinello,
— Gruppe der Sanguigno,
— Navel comune,
— Valencia late.

VERORDNUNG Nr. 926/67/EWG DER KOMMISSION
vom 29. November 1967
zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Apfelsinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Apfelsinen werden jährlich ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festgesetzt. Nach Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 159/66/EWG ist für dieses Erzeugnis die Liste der repräsentativen Erzeugermärkte festzusetzen. Bei der Aufstellung dieser Liste sollen nur die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein Großteil der nationalen Apfelsinenerzeugung vermarktet wird, berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Apfelsinen gelten als repräsentativ im Sinne des Artikels 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 159/66/EWG die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Märkte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Repräsentative Erzeugermärkte für Apfelsinen

Italienische Republik : Catania
Messina
Siracusa

VERORDNUNG Nr. 927/67/EWG DER KOMMISSION

vom 29. November 1967

zur Festsetzung des Unterschieds zwischen dem für die Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legenden Weißzuckerpreis und dem Erstattungsbetrag auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker in jedem Mitgliedstaat

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 789/67/EWG des Rates vom 31. Oktober 1967 über die Einführung einer Handelsregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 7 Absätze (3) und (4) der Verordnung Nr. 789/67/EWG setzt die Kommission für Weißzucker den Unterschied zwischen dem Schwellenpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Weltmarktpreis fest. Die Verordnung Nr. 885/67/EWG (2) hat die Kriterien definiert, die bei der Festsetzung dieses Unterschieds anzuwenden sind. Nach Artikel 1 dieser Verordnung ist der Weltmarktpreis, der für die Berechnung des betreffenden Unterschieds zu berücksichtigen ist, gleich dem arithmetischen Mittel aus den fünf ersten Notierun-

(1) ABl. Nr. 265 vom 31. 10. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 285 vom 23. 11. 1967, S. 6.